

Reitgemeinschaft Hof-Höherhaus e.V.  
Höherhaus 7

57489 Drolshagen-Essinghausen

**Reitgemeinschaft**

Hof-Höherhaus  
**Hof-Höherhaus**

**- SATZUNG -**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	S. 3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit.....	S. 3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	S. 4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	S. 4
§ 5	Geschäftsjahr und Beiträge.....	S. 4
§ 6	Organe.....	S. 5
§ 7	Mitgliederversammlung.....	S. 5
§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	S. 6
§ 9	Vorstand.....	S. 6
§ 10	Aufgaben des Vorstands.....	S. 7
§ 11	Auflösung des Vereins.....	S. 7

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Reitgemeinschaft Hof-Höherhaus e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57489 Drolshagen-Essinghausen, Höherhaus 7.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirkssportverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein und durch den Bezirkssportverband Mitglied des Landessportverbandes der Reit- und Fahrvereine in NRW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports, unter Berücksichtigung besonderer Belange der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des Tierschutzes.
4. Durch folgende Ziele wird dieser Satzungszweck verwirklicht:
  - 4.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend,
  - 4.2. die Ausbildung von Reiter und Pferd durch qualifizierte Trainer und Übungsleiter,
  - 4.3. durch ein gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports des Reitens,
  - 4.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden,
  - 4.5. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
  - 4.6. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen,
  - 4.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet,
  - 4.8. die Durchführung von Lehrgängen oder Teilnahme an Lehrgängen zur Förderung des Pferdesports,
  - 4.9. die Organisation und Teilnahme an reitsportlichen Wettkämpfen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Fristgerechtes Datum ist der Eingangspoststempel des Vereins.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind der üblichen Form zum Jahresschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind am 01.02. jeden Jahres fällig. Die RG Hof-Höherhaus e.V. wird dazu ermächtigt, die fälligen Gebühren einzuziehen.
4. Ehrenmitglieder können nach Zustimmung von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliederbeiträge.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 10 Tage liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die jährlich gewählt werden,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Wahl der Ehrenmitglieder.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der 1. Vorsitzende (Neuwahl nach 4 Jahren),
  - der Geschäftsführer Organisation (Vertreter des 1. Vorsitzenden) (Neuwahl nach 3 Jahren),
  - der Geschäftsführer Finanzen (Kassenwart) (Neuwahl nach 2 Jahren),
  - der Beisitzer (Neuwahl nach 2 Jahren)
  - der Jugendwart/Ausbildungsleitung (Neuwahl nach 2 Jahren)
  - und der Schriftführer (Neuwahl nach 2 Jahren).

Zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.



3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende;  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die vorgegebene Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Auslagen im Interesse des Vereins werden vergütet.
8. Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

